

II. Erschwerniskatalog

Katalog-Nr.	Erschwernis	Zuschlag in %/Std.																													
1. Schwere körperliche Arbeit																															
11	- manuelles Be- und Entladen von Schüttgütern und schweren Lasten bei Überschreitung nachfolgender Grenzwerttabelle	5																													
	<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Lebensalter in Jahren</th> <th colspan="4">Grenzhublast in kg Häufigkeit des Hebens und Tragens</th> </tr> <tr> <th colspan="2">gelegentlich</th> <th colspan="2">häufiger</th> </tr> <tr> <td></td> <th>Frauen</th> <th>Männer</th> <th>Frauen</th> <th>Männer</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>15 - 18</td> <td>15</td> <td>35</td> <td>10</td> <td>20</td> </tr> <tr> <td>19 - 45</td> <td>15</td> <td>55</td> <td>10</td> <td>30</td> </tr> <tr> <td>> 45</td> <td>15</td> <td>45</td> <td>10</td> <td>25</td> </tr> </tbody> </table>	Lebensalter in Jahren	Grenzhublast in kg Häufigkeit des Hebens und Tragens				gelegentlich		häufiger			Frauen	Männer	Frauen	Männer	15 - 18	15	35	10	20	19 - 45	15	55	10	30	> 45	15	45	10	25	
Lebensalter in Jahren	Grenzhublast in kg Häufigkeit des Hebens und Tragens																														
	gelegentlich		häufiger																												
	Frauen	Männer	Frauen	Männer																											
15 - 18	15	35	10	20																											
19 - 45	15	55	10	30																											
> 45	15	45	10	25																											
12	- Ausschachtungsarbeiten von Hand	5																													
13	- Stemmarbeiten von Hand	5																													
14	- Auswechseln von Kranseilen	5																													
2. Arbeiten unter Zwangshaltung																															
21	Arbeiten in beengter bzw. gebückter bzw. liegender Körperhaltung/Überkopfarbeit/Arbeiten unter Anseilen (Kanäle, Behälter, Bunker, Schächte)	11																													
22	Arbeiten der Instandhaltung, Montage, Demontage an Ausrüstungen und Anlagen mit stark einengenden räumlichen Bedingungen für Körper oder Gliedmaßen	16																													
3. Arbeiten unter besonderen Temperaturverhältnissen am Arbeitsplatz																															
31	bei Hitze >+40 °C bis <+45 °C	11																													
32	>+45 °C	16																													
33	bei Kälte < - 5 °C bis <-15 °C	5																													
34	< -15 °C bis <-20 °C	11																													
35	< -20 °C	16																													
4. Höhenarbeit																															
(Arbeiten auf Leitergerüsten, Masten, Schornsteinen, mechanischen Leitern, Gerüstbauarbeiten)																															
41	5 bis 15 m	5																													
42	> 15 bis 25 m	6																													
43	> 25 bis 50 m	9																													
44	> 50 bis 75 m	13																													
45	> 75 bis 100 m	19																													
46	> 100 m	24																													

5. Arbeiten unter Schwingungen

51	- Fahren von Zugmaschinen, Radladern, Absetzkippern, Gabelstaplern außerhalb befestigter Straßen und Wege	5
52	- Arbeiten mit Preßluftwerkzeugen bzw. elektrischen Bohrhämmern	11

6. Arbeiten mit Körperschutzmitteln

61	- Tragen gummierter Handschutzmittel, Stiefel, Nässe-schutzanzüge	5
	- Tragen von Wetterschutzkombinationen	5
	- Tragen von filtrierenden Gesichtsschutzmasken	5
62	- Tragen von Schutzanzügen bei Asbestarbeiten	11
63	- Tragen von Atemschutzhalbmasken mit Atemschutzfilter	11
	- Tragen von Vollmasken mit Atemschutzfilter mit oder ohne Gebläseunterstützung	11
	- Tragen von Vollmasken in Verbindung mit einer stationären Atemluftversorgung	11
	- Tragen von Gehörschutzkappen	11
64	- Tragen von freitragbaren Isoliergeräten oder Hitzeschutzanzug (Alufolie) oder Vollschutzhandschuhe im aktiven Teil	16
	- Tragen von Lichtbogenschutzanzügen bei Schalthandlungen in E-Anlagen	16

7. Arbeiten unter Spannung

(Arbeiten unter Spannung an Anlagen mit Nennspannungen zwischen 50 und 1000 Volt Wechselspannung oder 120 und 1000 Volt Gleichspannung)		
71	- Arbeiten an Freileitungen, Kabel-, Schalt- und Batterieanlagen oder Bürstensystemen rotierender Maschinen	22
72	- Arbeiten an Installations-, Zähler- oder MSR-Anlagen	18

8. Sonstige Erschwernisse

81	- Instandhalten und Laden von stationären Batterieanlagen	5
82	- Entrosten und Beseitigen von Farbanstrichen und Korrosionsschutz, Entfernen der Verzinkung/Kadmierung für Schweißnahtvorbereitung	5
83	- Arbeiten an Dekontaminations- und Elektrolysebädern	11
84	- Unvorhergesehene Arbeiten ohne Körperschutzmittel in Schlamm, Wasser bzw. unter Einwirkung von Feuchtigkeit und Nässe	11
85	- Verarbeitung von Epoxydharz und Schmelzklebstoffen	11
86	- Arbeiten mit Glas-, Schlacke-, Mineralwolle	11
87	- Umgang mit Klebevergußmasse u. ä. Konservierungstoffen	11
88	- PVC-Schweißarbeiten	11
89	- Arbeiten mit Quecksilber	11
90	- Umgang mit Laborchemikalien, ätzenden Flüssigkeiten, Farben, Verdünnungs-, Reinigungs-, u. Lösemitteln in geschlossenen Räumen, die als Gefahrenstoffe eingestuft sind	11
91	- Gießen und Schweißen von Alu bzw. Aluverbindungen	11
92	- Schweißen, Schneiden, Ab- und Austrennen von Stahlteilen und Rohrleitungen	11
93	- Reparatur- und Reinigungsarbeiten mit starker Geruchsbelästigung, Aerosolbildung	11
94	- Ekelerregende Arbeiten/Arbeiten unter starker Geruchsbelästigung (bei Berührung mit Fäkalien, Arbeiten an außergewöhnlich verschmutzten Einrichtungen von Abwassersystemen, Schmutzwasserleitungen, Umgang mit Odorierungsmitteln)	16

- ENDE -

2. Nachtrag zur Gesamtbetriebsvereinbarung 06/95

Anlage 2.1 Zahlung von Zuschlägen für Erschwernisse und Sorgfaltspflicht bei Arbeiten in Kernkraftwerken der Energiewerke Nord GmbH

2 Grundsätze und Voraussetzungen

2.2 Neufassung:

Mit der Einführung des Euro werden die in der Anlage aufgeführten Erschwerniszuschläge in Prozent pro Stunde vereinbart. Die Zahlung erfolgt nur bei Arbeiten unter außergewöhnlich erschwerten Bedingungen, die mindestens 30 Minuten andauern. Ab der Dauer von 30 Minuten erfolgt die Vergütung für eine volle Stunde. Das Aufsummieren von Zeiten für gleiche Erschwernisarten mit weniger als 30 Minuten Expositionsdauer, die über einen Arbeitstag verstreut anfallen, ist möglich.

Beim Zusammentreffen mehrerer Erschwernisse werden die Zuschläge nebeneinander gezahlt, höchstens jedoch bis zu insgesamt 50 % der individuellen Stundenvergütung.

3 Sorgfaltspflicht

1. Satz

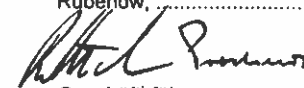
Der genannte DM-Betrag von 5,74/Tag entspricht 2,94 Euro/Tag.

II. Erschwerniskatalog

Die DM-Beträge des Erschwerniskataloges werden in Prozent der durchschnittlichen Stundenvergütung der Ecklohngruppe 5/Stufe 0 der Vergütungstabelle der Tarifgruppe Energie vom 20. August 2001 festgelegt.

Der 2. Nachtrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Rubenow, 10. Okt. 2001


Geschäftsführung


Gesamtbetriebsrat

Anlage: Erschwerniskatalog